

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



03.424 n Pa. Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmaßes gemäss Artikel 187 StGB

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

Die Kommission hat geprüft, wie die Arbeiten zur Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative fortgeführt werden sollen.

Mit der Initiative wird verlangt, Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu ändern, dass eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Wintersession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

1.2 Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren ... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstättern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembeusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel.

Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBI 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.

5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur



Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmaß auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBI 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuhelpfen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmaßes von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

2 Stand der Arbeiten

Am 22. September 2004 gab der Nationalrat der parlamentarischen Initiative entgegen dem Antrag der Kommission Folge. Gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission danach zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern.

Am 18. Januar 2008 beantragte die Kommission einstimmig, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Am 20. März 2008 beschloss der Nationalrat mit 106 zu 71 Stimmen, sie nicht abzuschreiben. Am 17. Dezember 2010, am 14. Dezember 2012, am 12. Dezember 2014 und am 16. Dezember 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist jeweils um zwei Jahre.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt aus dem gleichen Grund wie 2010, 2012, 2014 und 2016, die Frist ein weiteres Mal um zwei Jahre zu verlängern. Sie beabsichtigt, das Initiativanliegen im grösseren Zusammenhang der Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen zu prüfen. Diese Vorlage wurde vom Bundesrat am 25. April 2018 zuhanden der Räte verabschiedet (18.043). Sie ist gegenwärtig im



Ständerat hängig. Die Kommission wird die Umsetzung der parlamentarischen Initiative im Rahmen ihrer Beratung der Vorlage prüfen. Entsprechend beantragt die Kommission ohne Gegenstimme, die ihr gewährte Frist erneut um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.